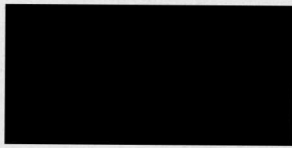



STADT FLENSBURG

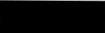
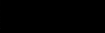
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN


Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24931 Flensburg



Rechtsabteilung

Auskunft erteilt 
 Dienstgebäude Rathausplatz 1

 Telefon 0461 85 
 Telefax 0461 85 
 E-Mail

 Aktenzeichen 
 Datum 8. April 2022

Ihr Antrag nach dem IZG-SH – Gespräch mit JaRa-Immobilien

Sehr geehrte 

mit Schreiben über die Internetplattform „fragenstaat“ vom 10.09.2021 haben Sie bei der Stadt Flensburg beantragt, Ihnen „sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von JaRa-Immobilien in den Jahren 2020 und 2021 in Ihrem Hause“ zuzusenden.

Hierbei handelt es sich um einen Antrag nach den §§ 3 ff Informationszugangsgesetz (IZG-SH). Danach hat jede Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Der Antrag kann nach §§ 9 und 10 IZG-SH wegen des Schutzes entgegenstehender öffentlicher und/oder privater Interessen abgelehnt werden.

Die Voraussetzungen von § 9 und § 10 IZG-SH liegen vor; Ihr Antrag wird daher abgelehnt.

Bei der Firma JaRa-Immobilien GmbH handelt es sich um ein privates Unternehmen. Die Vertreter der Gesellschaft haben der Weitergabe von Daten, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen, nicht zugestimmt. Eine Übermittlung der von Ihnen angefragten Unterlagen ist damit gemäß § 10 IZG-SH nicht möglich. Danach ist der Zugang zu Informationen zu versagen, wenn dadurch personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift

vorgesehen ist, es sei denn, dass der Betroffene zustimmt oder ein Geheimhaltungsinteresse nicht überwiegt. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist sehr weit zu fassen. Als solche werden gemäß Artikel 4 Nr.1 DSGVO alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person verstanden. Dazu gehören angesichts des sehr weiten Begriffsverständnisses auch die rechtlichen und sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen des Betroffenen zur Umwelt. Da die juristische Person hier durch natürliche Personen vertreten wird, ist stets ein Rückschluss auf persönliche und sachliche Verhältnisse möglich. Dies gilt auch für die nach § 10 Ziffer 3 IZG-SH ausdrücklich angeführten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei dem Unternehmen vorhanden sind.

Dem Geheimhaltungsinteresse kann auch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass einzelne Aktenbestandteile anonymisiert werden, denn die Anonymisierung kann trotzdem einen Rückschluss auf bestimmte Personen und der Unternehmungen nicht ausschließen. Dies gilt umso mehr, als Ihre Anfrage sich allein auf Angaben zu diesem Unternehmen und den dafür handelnden Personen bezieht.

Hinzu kommt, dass einzelne Gespräche auch unter den Schutz der Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 IZG-SH fallen. Entsprechende Verhandlungen mit Investoren erfordern eine vertrauliche Behandlung von beiden Seiten.

Belange der Allgemeinheit sind ausweislich Ihres Antrages nicht berührt. Sie machen ausschließlich private Belange geltend. Ein öffentliches Bekanntgabeinteresse ist nicht zu bejahen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Die Oberbürgermeisterin, vertreten durch die Stabsstelle Recht, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

